232

Seite





für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 22.08.2003 Nr.: 19

	Inhalt					
A.	Landkreis Jerichower Land		nung des Landschaftsschutzgebietes "Umflutehle- Külzauer Forst" nach § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt239			
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	3.	Sonstige Mitteilungen			
2.	Amtliche Bekanntmachungen	C.	Kommunale Zweckverbände			
3.	Sonstige Mitteilungen	C.	Kommunale Zweckverbande			
262	Kursangebote der Kreisvolkshochschule des Jerichower Landes232	1. 267	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss			
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	207	an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwas- ser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)			
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		WASSERVERSORGUNGSSATZUNG239			
263	3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kin-	2.	Amtliche Bekanntmachungen			
	dertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag233	3.	Sonstige Mitteilungen			
004		D.	Regionale Behörden und Einrichtungen			
264	Anderung der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow235	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien			
2.	Amtliche Bekanntmachungen	2.	Amtliche Bekanntmachungen			
265	B e k a n n t m a c h u n g der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Karlshof", Gemeinde Schermen239	3.	Sonstige Mitteilungen			
000		E. 1.	Sonstiges Amtliche Bekanntmachungen			
266	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Änderung der Verord-	2.	Sonstige Mitteilungen			
A. Landkreis Jerichower Land		Gedächt Englisch Vorkenn				
	262		C			
Kursangebote der Kreisvolkshochschule des		tene Gitarre	-für Fortgeschrit- Dienstag 02.09.03 18:30 Uhr Mittwoch 03.09.03 17:00 Uhr			
	Jerichower Landes	Englisch	– geringe Vorkennt-			
	maschine Dienstag 26.08.03 17:30 Uhr	nisse	Mittwoch 03.09.03 17:00 Uhr Parey			
Englisch kenntnis	h - geringe Vor-	Englisch nisse Yoga	geringe Vorkennt- Mittwoch 03.09.03 18:45 Uhr Parey Mittwoch 03.09.03 18:30 Uhr			
		Dance A	erobic Mittwoch 03.09.03 20:15 Uhr			

Englisch - f. Fortgeschrit-

tene (I) Mittwoch 03.09.03 17:00 Uhr Genthin

Englisch - f. Fortgeschrit-

tene (II) Mittwoch 03.09.03 18:30 Uhr Genthin

Englisch - geringe Vorkennt-

nisse Donnerstag 04.09.03 10:00 Uhr

Englisch - geringe Vorkennt-

nisse Donnerstag 04.09.03 17:30 Uhr

Abnehmen mit Vernunft Dienstag 09.09.03 18:30 Uhr

Abnehmen m. V. - f. Senioren Dienstag 09.09.03 14:00 Uhr

Callanetics Mittwoch 10.09.03 19:30 Uhr

Malen und Zeichnen Donnerstag 11.09.03 17:00 Uhr Genthin

Englisch – geringe Vorkennt-

nisse Freitag 12.09.03 16:00 Uhr Möser

Shiatsu Sa/So 13.u. 14.09. 09:00 – 17:00 Uhr

Englisch - geringe Vorkennt-

nisse Montag 15.09.03 17:30 Uhr

Genthin

Rückenschule Dienstag 23.09.03 17:15 Uhr

Farb- und Typberatung Samstag 27.09.03 10:00–18 Uhr

Malen und Zeichnen in

Gommern (Wochenendkurs) Samstag 27.09.03 09:00-15:30Uhr

Gommern

Keramik Montag 29.09.03 16:30 Uhr

Englisch - geringe Vorkennt-

nisse Dienstag 30.09.03 09:30 Uhr Genthin

Malen und Zeichnen Dienstag 14.10.03 15:00 Uhr Möser

Malen und Zeichnen Mittwoch 15.10.03 14:00 Uhr Gommern

Deutsch als Fremdsprache September 2003

Gitarre mit leichten Vorkenntnissen September 2003

Englisch für Einsteiger September 2003

Englisch – geringe Vorkenntnisse Dienstag 28.10.03 16:45Uhr

Heyrothsberge

B. Verwaltungsgemeinschaften Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

263

3. Änderung der Satzung Benutzung der Kindertageseinri

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBI. LSA, S. 526), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 77 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (GVBI. LSA, S.

434), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 07.03.2003 (GVBI. LSA, S. 48), hat der Gemeinschaftsausschuss am 30.04.2003, mit Beschlussvorlagen Nr. 51/04-2003, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftstätigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:
 - a) Jerichow 0 bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
 - b) Redekin 0 bis zum Schuleintritt
 - c) Wulkow 0 bis zum Schuleintritt
 - d) Mangelsdorf 0 bis zum Schuleintritt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages des/der Erziehungsberechtigten an den Träger und den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (5) Die Betreuung während der Schließzeit in den Sommerferien kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen in einer Tageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow erfolgen, soweit die Kapazität ausreicht.
- (6) Die Zustimmung zum Besuch einer Einrichtung, die sich nicht in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow befindet, wird nur dann erteilt, wenn der Leistungsverpflichtete (die VGem. Jerichow) einen entsprechenden freien Platz nicht vorhalten kann, bzw. außerordentliche Gründe vorliegen.
- (7) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (8) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

Die Kinder müssen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch Vorlage des Impfpasses nachzuweisen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer Feiertage) geöffnet.
- (2) Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten, innerhalb der gesetzlichen Rahmenregelung trifft der Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kuratorium der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (3) Im Rahmen der unter Abs. 1 aufgeführten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden den Erziehungsberechtigten zeitliche Betreuungsangebote wie folgt unterbreitet:
 - 1. halbtags von 07.00 Uhr -12.00 Uhr
 - 2. 8 Stunden täglich

ganztags von 06.00 Uhr-17.00 Uhr.

Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen, einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest.
- (3) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Die Gebühr ermäßigt sich für Kinder von Erziehungsberechtigten mit zwei und mehr Kindern gemäß der Anlage 1. Maßgebend ist die Zahl der Geschwisterkinder, die in einer Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der VGem. Jerichow betreut werden oder Geschwisterkinder, die aufgrund von Behinderungen oder Benachteiligungen einer besonderen Förderung und Betreuung bedürfen, für die der Träger kein Betreuungsangebot nachweisen kann.
- (2) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land, als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der VGem. als Träger der Kindertageseinrichtung die volle Gebühr zu.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte veranlasst haben.

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendertages an zu zahlen, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendertages, in dem das Kind aus der Tagesstätte ausscheidet.
- (3) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. Kalendertag zu zahlen.

Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zahlbar.

§ 8 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird das betreffende Kind, für das der Zahlungsverzug eingetreten ist, nach erfolgloser Mahnung des Gebührenpflichtigen, von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

§ 9 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten
- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.

- (3) Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen, bei:
 - vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen,
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen,

Seite

- 3-wöchiger Schließung während der Sommerferien
 - Schließung vom 24.12. bis einschließlich 31.12. eines ieden Jahres.

§ 10 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen

§ 11 Verpflegung

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit bereitgestellt.
- (2) Für die Bereitstellung von Essen und Getränken ist ein Entgelt zu entrichten.
- Alles weitere zur Bestellung, Bezahlung u.s.w. regelt die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 12 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.

Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und beendet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt dem Erziehungsberechtigten.

Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

(3) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege vonund zur Kindertageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversi-

Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft ist ausgeschlossen.

§ 14 Mitteilungen an die Kindertageseinrichtung

(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Verwaltungsgemeinschaft nicht.

(2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 15

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Verwaltungsgemeinschaft nur bei grob fahrlässigen Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 16 Um- und Abmeldungen

Reguläre Um- und Abmeldungen sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. An-, Um- und Abmeldungen, die in Verbindung mit der Arbeitsaufnahme, bzw. Arbeitslosigkeit Anspruchsberechtigter stehen, sind täglich möglich.

Sie sind schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2002 außer Kraft.

Jerichow, den 30.04.2003

Gez. Zander

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Anlage 1

Gebührentarif

I. Die Gebühr beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen

a) Altersstufe 0 bis Schuleintritt

-,			
bei einem Betreuungsbedarf von	Euro/Monat		
5 Stunden täglich (halbtags)	90,		
8 Stunden täglich	110,		
10 Std. täglich (ganztags)	125,		

Altersstufe Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.
 Schuljahrgang bzw. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Betreuungsangebot	Euro/Monat
7,5 Std. täglich	60,

II. Die ermäßigten Gebühren nach § 5 Abs. 1 der Satzung betragen für

zu la

<u></u>	
Betreuungszeiten	für das zweite und jedes weitere Kind
	Euro/Monat
5 Stunden täglich	72,
(halbtags)	
8 Stunden täglich	88,
10 Std. täglich (ganztags)	100,

zu lb

Betreuungszeiten	für das zweite und jedes weitere Kind
	Euro/Monat
7,5 Std. täglich	50,

II. Die Tagesgebühr für Gastkinder nach § 10 der Satzung beträgt 8,00 Euro/Tag/Kind.

264

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow

1. Änderung

der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow

Zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 19.12.1991 (GVBI. S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2001 (GVBI. S. 540) i.V.m. §§ 6 und 77 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2002 (GVBI. S. 336) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow in seiner Sitzung am 30.04.2003, mit Beschlussvorlagen Nr.: 50/04-2003, für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Buswartehallen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

4. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

6. Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder den Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

7. Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren, Handwagen und Fahrzeuganhänger; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

8. Anlagen:

- a) alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grün-, Erholungs-, Sport- und Spielflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen sowie Fernsprecheinrichtungen,

- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- d) Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtung sowie Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen. Die Sicherheitsmaßnahmen haben durch die Gebäudeeigentümer bzw. durch die vom Eigentümer dazu verpflichteten Nutzer zu erfolgen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mind. 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichenen Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweisund Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasserund Energieversorgung dienen, zu erklettern, zu betreten, zu verändern und zu beschädigen.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenoberkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter oder Personen, die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster d\u00fcrfen nicht so gegossen werden, dass Wasser auf die Stra\u00dfe hinunterl\u00e4uft oder -tropft.
- (3) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie

- die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen verboten.
- (4) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (5) Es ist untersagt, öffentliche Flächen unerlaubt zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu bekleben, sofern dadurch das äußere Erscheinungsbild der Sache verändert wird.
- (6) Unzulässig ist es, auf Straßen, Wegen und in Anlagen Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen zu transportieren, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (7) Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlicher Gegenstände auf Straßen, Wegen und in Anlagen ist verboten.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschl. der Erholung) zu beachten:
 - 1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - 2. Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 6.00 Uhr)
- (3) Während der Ruhezeiten ist es verboten, die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich zu stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
 - der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.),
 - 2. der Betrieb von Rasenmähern,
 - der Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten,
 - das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
 - 5. das Hämmern und Holzhacken.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht:
 - für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 2 beachtet werden.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätzen keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(8) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Sie sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - 1. Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
 - auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese beschädigt.
- (3) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Bissige Hunde haben darüber hinaus einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückeigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Bei extremen Windverhältnissen und bei Auslösung der Waldbrandstufe 4 sind offene Feuer gänzlich verboten.
- (4) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen.
- (5) Bei Feuern am Waldrand ist entsprechend der Größe des Feuers ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten und die Forstanlieger zu informieren.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft, in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken sowie in Gärten oder Anlagen, die im Eigentum der Anlieger sind, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Es ist verboten
 - 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
 - die Eisflächen durch Steine, Aschen u.a. zu verunreinigen.

§ 9

Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Nummer zu versehen, sie zu be-

- schaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen zu belassen. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - wenn der Hauseingang an der Vorderseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
 - Bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
 - Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verwaltungsgemeinschaft unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftliche Privatweg von der Straße zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 10 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen erlassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die beantragte Ausnahme nicht beeinträchtigt wird. Diese Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unter einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
 - § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - 4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweisund Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, betritt, verändert oder beschädigt,
 - § 2 Abs. 5 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrvolle Vertiefungen nicht hinreichend abdeckt und diese beim Öffnen nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

- 6. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt und ferner den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 m freihält,
- § 3 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
- § 4 Abs. 1 zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
- § 4 Abs. 2 Blumen auf Balkonen so gießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft,
- 10.§ 4 Abs. 3 Kraftfahrzeuge auf Straßen, Anlagen und anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen reinigt, wäscht oder Motoren besprüht sowie Ölwechsel vornimmt,
- 11.§ 4 Abs. 4 Teppiche, Kleider, Polster, Betten und ähnliche Gegenstände innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkon nach der Straßenseite hin ausklopft oder -schüttelt, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- 12.§ 4 Abs. 5 Flächen unerlaubt bemalt, beschreibt, besprüht oder beklebt.
- 13.§ 4 Abs. 6 Asche oder andere verwehbare Materialien offen transportiert ohne diese zu bedecken oder in geschlossene Behältnisse zu verfüllen,
- 14.§ 4 Abs. 7 Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände auf Straßen, Wege und Anlagen wegwirft oder zurücklässt,
- 15.§ 5 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden
- 16.§ 5 Abs. 3 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt.
- 17.§ 5 Abs. 6 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- 18.§ 5 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- 19.§ 5 Abs. 8 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb gebraucht,
- 20.§ 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere die Allgemeinheit gefährden und durch langanhaltendes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören; und wer Tiere nicht so hält, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird.
- 21.§ 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder diese beschädigen und Personen oder andere Tiere anspringen oder anfallen.
- 22.§ 6 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt und bissigen Hunden keinen Maulkorb umlegt, der das beißen sicher verhindert.
- 23.§ 6 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
- 24.§ 7 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer ohne Ausnahmegenehmigung anlegt oder flämmt,
- 25.§ 7 Abs. 2 Feuer im Freien nicht beaufsicht oder die Feuerstelle vor dem Verlassen ablöscht,
- 26.§ 7 Abs. 3 Feuer trotz extremer Windverhältnisse und bei Auslösung der Brandstufe 4 anlegt,
- 27.§ 7 Abs. 4 Feuer betreibt, die eine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen,
- 28.§ 7 Abs. 5 einen Sicherheitsabstand von mind. 30 m zum Waldrand nicht einhält und die Forstanlieger nicht informiert
- 29.§ 8 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt.

- 30.§ 8 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt, Eis entnimmt oder die Eisflächen mit Steine, Aschen u.a. verunreinigt,
- 31.§ 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Nummer versieht, diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- 32.§ 9 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als eine Jahr neben der neuen anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen mit einer Geldbu\u00ede von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der VGem Jerichow vom 16.08.1995 außer Kraft.

Jerichow, den 30.04.2003

Bothe -Siegel- Zander

Vorsitzender des Leiter des gemeinsamen Gemeinschaftsausschusses Verwaltungsamtes

2. Amtliche Bekanntmachungen

265

Gemeinde Schermen

Schermen, 2003-08-14

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Karlshof", Gemeinde Schermen, (gem. § 13 BauGB)

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 05.08.2003 den Beschluss zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des am 18.04.2001 in Kraft getretenen Bebauungsplanes "Karlshof" beschlossen.

Folgende vereinfachte Änderung soll vorgenommen werden:

Herauslösung der Flurstücke 65/1 und 65/2 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der geänderte Bebauungsplan liegt in der Zeit

vom 01.09.2003 bis 04.10.2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bartels Bürgermeister

Freitag

266

Gemeinde Lostau

Lostau, 2003-08-14

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Umflutehle-Külzauer Forst" nach § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

h i e r: Änderung der Sondernutzungsfläche Camping

Aufgrund einer neuen Beurteilung des Naturschutzwertes wird eine Änderung der bisher ausgewiesenen Flächen angestrebt.

Die entsprechenden Unterlagen dazu liegen

vom 01.09.2003 bis 04.10.2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Kreye Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen, Richtlinien

267

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBI. LSA S. 336), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBI. S. 336) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasserund Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.12.2002 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 24.06.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2003 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBI. LSA S. 336), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBI. LSA

S. 336) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasserund Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.12.2002 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 29.05.1991 (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom 06.10.1994 (Generalanzeiger 18.10.1994), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002) und 24.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

2. § 13 Grundstücksanschluss (Hausanschluss)

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt mit der Verbindung an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Erfolgt die Mengenfeststellung durch Wohnungswasserzähler (Mieterdirektabrechnung), endet der öffentliche Grundstücksanschluss an der ersten Absperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze.
- (2) bis (4) unverändert
- (5) Die Hauseinführung ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Sie wird mittels Kernbohrung durch die Kellerwand bzw. die Bodenplatte hergestellt. Vorrätig verlegte Leerrohre werden grundsätzlich nicht genutzt. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Kernbohrung keine Gefährdung oder Beschädigung von Leitungen oder Kabeln eintreten können.
- (6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

. § 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 - 4. er die Bedingungen des § 13 (5) Satz 3 nicht erfüllt.
- (2) und (3) unverändert

4. § 15 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) unverändert
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur der Verband oder ein in ein Installateurverzeich-

dürfen nur der Verband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) und (4) unverändert

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; <u>Betriebsunterbrechung und Außerbetriebnahme</u>;

Mitteilungspflicht

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter

oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Trinkwasseranlagen, die nach ihrer Fertigstellung nicht innerhalb von 4 Wochen in Betrieb genommen oder die länger als 6 Monate stillgelegt werden, sind am Hausanschluss (Hauptabsperrarmatur) abzusperren und zu entleeren. Anschlussleitungen, die nach ihrer Fertigstellung nicht sofort benutzt oder vorübergehend stillgelegt werden, sind an der Versorgungsleitung abzusperren. Anschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt werden, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Versorgungsleitung abzutrennen.
- (3) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessungen ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

6. § 21 Messung

(A) Grundsätze

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer und / oder Nutzer (Mieter, Pächter) verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) unverändert
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn oder den Nutzer (Mieter, Pächter) hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und Beschädigungen zu schützen. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, diese Vorgaben auch von den durch ihn zur Nutzung Berechtigten (Mieter, Pächter) zu verlangen.
 - (B) Wohnungswasserzähler (Mieterdirektabrechnung)
- (4) Je Wohnung sollen jeweils nur 1 Warm- und 1 Kaltwasserzähler eingebaut werden. Vor jedem Wohnungswasserzähler ist eine Absperrvorrichtung einzubauen.
- (5) Die Anbringung der Wohnungswasserzähler hat durch den Grundstückseigentümer so zu erfolgen, dass die Zähler für die Wechselung und Ablesung leicht zugänglich sind. Bei verdeckten Zählern muss eine ausreichend große und leicht zugängliche Arbeitsöffnung vorhanden sein. Die Zählerwechselung muss ohne die Benutzung einer Leiter möglich sein.
- (6) Die Öffnung ist zur Zählerwechselung zugänglich zu halten und muss ausreichend beleuchtet sein.
- Die Befestigung der Wohnungswasserzähler und der dazugehörigen Rohrleitungen hat entsprechend den Vorschriften der DIN 1988, Teil 2 Punkt 3.3.1. zu erfolgen.
- (7) Als Messeinrichtung bei Unterputzzählern gilt lediglich die Messpatrone bzw. –kapsel. Sind Messpatronen bzw. – kapseln gleicher Baugröße nicht mehr beschaffbar, ist der Grundstückseigentümer (Vermieter) verpflichtet, den Zählergrundkörper auszutauschen oder entsprechende Adapter zu beschaffen.
 - Bei Aufputzzählern gilt als Messeinrichtung generell nur der Zähler ohne Verschraubung.
- (8) Werden die in den v.g. Absätzen gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mängel nach Aufforderung des TAV Genthin durch den Grundstückseigentümer in-

nerhalb von 4 Wochen zu beseitigen. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt worden, wird die Mieterdirektabrechnung durch den Verband eingestellt. Der TAV Genthin hat in diesen Fällen unmittelbar am Übergang zwischen der öffentlichen Anlage und der Hausinstallation eine Messeinrichtung nach Abs. (2) anzubringen.

7. § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 13 (6) Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt;
 - entgegen § 18 (3) Erweiterungen, Änderungen und zusätzliche Verbrauchseinrichtungen dem Verband nicht mitteilt;
 - 23. entgegen § 21 (3) die Messeinrichtung nicht vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost und Beschädigungen schützt und Verlust, Beschädigungen und Störungen an den Messeinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
- (2) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

–Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.06.2003

gez. Bernicke Verbandsvorsitzender

Siegel